



BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Poing über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Poing (Anlagensatzung) vom 03.03.2022

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Gemeindegebiet Poing, soweit für diese keine gesonderten Regelungen bestehen.
- (2) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Anlagen im Freien einschließlich der sich darin befindlichen Wege und Plätze, Grünflächen, Anpflanzungen, natürlichen bzw. künstlichen Wasserflächen und -einrichtungen, Spielplätze, Sportplätze/-geräte (einschließlich z. B. Skaterbahn, Fahrradparcours), zweckbestimmten Sonderflächen (z. B. gemeindliche Hundewiesen) und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Sonstige Einrichtungen in öffentlichen Anlagen sind alle Bestandteile, die zur zweckdienlichen Benutzung der Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt, angebracht oder errichtet sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Unterstände, Toilettenanlagen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.
- (3) Keine Anlagen sind die von der Gemeinde Poing unterhaltenen Bestandteile der öffentlichen Straßen. Auf diese finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

§ 3 Verhalten

(1) Die Benutzer der öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass

1. die Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden;
2. kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

(2) Insbesondere ist in öffentlichen Anlagen untersagt:

1. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns;
2. das Lagern oder längere Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
3. der Konsum von Betäubungsmitteln;
4. das freie Umherlaufenlassen von Hunden;
5. das Verunreinigen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, wenn die Verunreinigung vom Halter oder Führer nicht unverzüglich wieder entfernt wird;
6. das Fahren, Schieben, und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art;
7. das Radfahren soweit nicht verkehrsregelnd erlaubt, ausgenommen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
8. das Reiten;
9. das Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und -mobilen;
10. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen;
11. unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Vergnügungen zu veranstalten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen;
12. das unbefugte Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können;
13. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen;
14. das Errichten von offenen Feuerstellen;
15. das Grillen, außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;

16. das Baden in natürlichen bzw. künstlichen Wasserflächen und –einrichtungen. Ausgenommen sind der Bergfeldsee sowie dafür vorgesehene und beschilderte Wasserspielflächen oder Brunnen;
17. das Benutzen von Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen;
18. das unbefugte Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen, das Einsetzen von Wassertieren sowie das unbefugte Fischen und Angeln.

(3) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt über § 3 Abs. 1 und 2 hinaus folgendes:

1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieleinrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über 14 Jahren gekennzeichnet sind.
2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
3. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.
4. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
5. Hunde und andere Tiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
6. Es ist untersagt, auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen und / oder zu sich zu nehmen. Zu den Kinderspielplätzen zählen insbesondere auch die dortigen Sitzgelegenheiten.

(4) Für die Benutzung der Erholungsanlage „Bergfeldsee“ gilt über § 3 Abs. 1 - 3 hinaus folgendes:

Inbesondere ist untersagt:

1. andere Badegäste durch sonstigen Lärm zu belästigen;
2. das unbefugte Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ausgenommen über Kopfhörer. § 3 Abs. 2 Nr. 12 findet in Folge keine Anwendung;
3. Während der Badesaison (15. April bis 30. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt. Außerhalb der Badesaison findet § 3 Abs. 2 Nr. 4 Anwendung;
4. die Erholungsanlage zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Poing vorliegt;
5. Wasservögel aller Art zu füttern.

- (5) Für die Benutzung gemeindlicher Hundewiesen gilt, dass durch Beschilderung eine Ausnahme von der Leinenpflicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 4 erlaubt werden kann. Getroffene Haltungsanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz bleiben davon unberührt und gehen stets dieser Befreiung vor.
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

§ 5 Benutzungssperre

Die Anlagen sowie einzelne ihrer Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden bzw. deren Nutzung im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

§ 6 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachgekommen, so kann die Gemeinde Poing den ordnungswidrigen Zustand nach vorheriger Anordnung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.
- (3) Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den von der Gemeinde Poing Beauftragten unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten einer bestimmten Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Poing haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23, 24 GO handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 bettelt oder zu solchem Betteln anstiftet;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder länger verweilt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Betäubungsmittel konsumiert;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Hunde frei umherlaufen lässt, ohne dass eine Ausnahme von der Leinenpflicht durch Beschilderung im Sinne des § 3 Abs. 5 erlaubt wurde;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 als Halter oder Führer eines Tieres Anlagen verbotswidrig verunreinigen lässt und die Verunreinigung nicht unverzüglich wieder entfernt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Krafffahrzeuge aller Art benützt, schiebt oder abstellt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Rad fährt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 reitet;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 nächtigt, zeltet oder einen Wohnwagen bzw. ein Wohnmobil aufstellt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen verrichtet;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Waren oder Dienstleistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet, Werbung betreibt oder Sammlungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 unbefugt Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 offene Feuerstellen errichtet;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen grillt;
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 in natürlichen bzw. künstlichen Wasserflächen und –einrichtungen badet;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 mit harten Bällen oder mit Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen spielt;

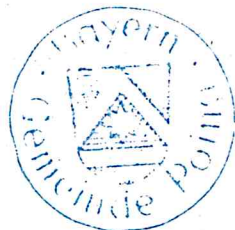
20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 18 Tiere jagt, fängt oder tötet bzw. Nester ausnimmt und zerstört bzw. Futterstellen plündert oder beschädigt bzw. Wassertiere einsetzt bzw. unbefugt fischt oder angelt;
 21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Spielgeräte benutzt;
 22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr.2 Spielgeräte und Spielflächen nach Einbruch der Dunkelheit benutzt;
 23. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen nutzt;
 24. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen nutzt;
 25. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt;
 26. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt und/oder zu sich nimmt;
 27. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Badegäste durch sonstigen Lärm belästigt;
 28. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt;
 29. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 während der Badesaison Tiere mitbringt;
 30. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 die Erholungsanlage zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen, ohne die hierfür erforderliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde Poing zu besitzen,
 31. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Wasservögel aller Art füttert,
 32. entgegen § 3 Abs. 5 Hunde trotz einer sicherheitsrechtlichen Anordnung frei umherlaufen lässt;
 33. eine Benutzungssperre nach § 5 nicht beachtet;
 34. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht beseitigt;
 35. entgegen § 6 Abs. 3 einem Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung von 05.06.2003 außer Kraft.

Poing, den 03.03.2022

Thomas Stark
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 09.03.2022 bis 11.04.2022

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 10/22 am 09.03.2022

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 09.03.2022 bis 11.04.2022

Poing, den 09.03.2022
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister